

Abteilung 13 - Umwelt und
Raumordnung
Stabstelle für Organisation und Recht
Stempfergasse 7
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkostmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Per Mail:

abteilung13@stmk.gv.at
begutachtung@stmk.gv.at

Graz, am 19. Dezember 2019
iws/absenger

Stellungnahme - Steiermärkische Bautechnikverordnung 2019
GZ: ABT13-177327/2019-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes der Steiermärkischen Bautechnikverordnung (StBTV 2019) und nimmt wie folgt Stellung:

Mit der Neufassung der StBTV 2019 soll insbesondere die Verbindlicherklärung der neuen OIB-Richtlinien, Ausgabe April 2019 umgesetzt werden. Seitens der WKO Steiermark werden die OIB-Richtlinien als zentrales Werkzeug für die österreichweite Harmonisierung des Bautechnikrechts ausdrücklich begrüßt. Hinsichtlich der OIB-Richtlinie 6 sprechen wir uns - insbesondere nach Rückmeldung der Landesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker - jedoch dafür aus, diese in ihrer Gesamtheit nicht in die StBTV 2019 zu übernehmen. Unsere Einwendungen beziehen sich im Wesentlichen auf den *Punkt 4.14 Strombedarfsanteile* sowie auf den *Punkt 7 Konversionsfaktoren* der OIB-Richtlinie 6.

Hinsichtlich der Strombedarfsanteile fordern wir die ersatzlose Streichung des Punktes Strombedarfsanteile, weil für die angeführten Werte keine Nachvollziehbarkeit und Realitätskonformität gegeben ist.¹

Für 100 % erneuerbaren, vor Ort erzeugten Photovoltaik-Strom dürfen laut gegenständlicher OIB-Richtlinie nur 25 % rechnerisch für Raumheizenergie und 50 % für Warmwasserbereitstellungsenergie gegengerechnet werden. Interessanterweise fließt die am selben Dach erzeugte solarthermische Energie zu 100 % in die Energieausweisberechnung ein. Hier wäre eine Gleichbehandlung aller Primärenergieträger (inkl. Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen) angebracht. Nach unseren Informationen wird das Land Salzburg eine 100 %-ige Anrechenbarkeit von Photovoltaik-Strom beschließen.

¹ siehe Stellungnahme WKÖ 2018 in der Anlage Brief und Tabelle OIB-RL 6 final, Seite 6

Hinsichtlich der Konversationsfaktoren hat die Wirtschaftskammer Österreich ebenfalls bereits zum Entwurf der OIB-Richtlinie im Jahr 2018 folgendermaßen eindeutig Stellung bezogen. Sie tritt für eine Anwendung des CO₂-Koeffizienten anhand des jährlich wiederkehrend errechneten CO₂-Wertes für den Strom-Mix Österreich aus dem Stromkennzeichnungsbericht der E-Control ein (im Jahresbericht 2017 lag dieser bei 61 g/kWh). Die entsprechenden Konversionsfaktoren für den Primärenergiebedarf leiten sich dann daraus ab. Im April 2018 hatte das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) schriftlich noch einen Konversationsfaktor für Strom von 135 g/kWh als konsensfähig in Aussicht gestellt.²

Der Kritikpunkt an der bisherigen Berechnung der Konversionsfaktoren für Strom bezieht sich auf die Nichtberücksichtigung der wirtschaftlichen Vorgangsweise in der Strom-Produktion und im Stromeinkauf der Energieversorger auf der einen Seite und im Stromverkauf an EndkundInnen und Geschäftskunden auf der anderen Seite. Mit den Konversationsfaktoren in der gegenständlichen OIB-Richtlinie 6 2019 im Punkt 7 wird einseitig nur für den Endkundenstrom immer der durchschnittliche, schlechte Erzeuger-Mix-Wert (inklusive anteiliger Stromimporte aus dem benachbarten Ausland) zur Anwendung gebracht.

Die Energieversorger ihrerseits melden allerdings den in Verkehr gebrachten Strom nach dem Herkunftsprinzip, sprich nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten, an die E-Control. Eingekaufter erneuerbarer Strom wird als erneuerbarer Strom bewertet.

Im aktuellen Stromkennzeichnungsbericht 2019 der E-Control erfolgt daher die Berechnung der CO₂-Emissionen auf Basis der Herkunftsnachweise der StromlieferantInnen. Sämtliche StromlieferantInnen sind gesetzlich verpflichtet, für alle Stromlieferungen an EndkundInnen die Herkunftsnachweise über die Stromerzeugung in einer Stromnachweisdatenbank zu speichern. Für die Kennzeichnungsperiode 2018 wird auf Basis dieser Daten ein durchschnittlicher CO₂-Ausstoß von 100 g/kWh (Vorjahreswert 64 g/kWh) errechnet. Im Bericht dazu wird erläutert, dass in diesem Wert auch ausländischer, erneuerbarer Strom z.B. aus Wind- und Wasserkraft aus skandinavischen Ländern entsprechend den Herkunftsnachweisen eingerechnet wird und mit der inländischen physikalischen Produktion nicht im Zusammenhang steht.

Derselbe Strom, den StromlieferantInnen an die E-Control gemeldet haben und dort einen durchschnittlichen CO₂-Ausstoß von 100g/kWh ergibt, wird daraufhin an EndkundInnen verkauft. Sowohl der Strom an Privatkunden als auch der Strom an Firmenkunden wird als 100 % Ökostrom verkauft.

Nicht nachvollziehbar wird dann die Vorgangsweise in der OIB-Richtlinie 6, dass derselbe Strom dann in der Energieausweisberechnung für Gebäude auf einmal zum „unsauberen“ Strom mit einem CO₂-Konversationsfaktor von 227 g/kWh mutiert. Sowohl Endkunden als auch Firmenkunden werden mit dieser Vorgangsweise in die Irre geführt. Einem Konsumenten bzw. einem Firmenkunden, der bewusst erneuerbaren Strom kauft und bezahlt, wird durch die Vorgangsweise in der OIB-Richtlinie auf einmal beim Energieausweis seines Gebäudes ein Strom-Mix mit CO₂-belasteten Importstrom in die Berechnung der Energiekennzahlen zugerechnet.

Grundsätzlich kann überhaupt die unterschiedliche Vorgangsweise an der bisherigen Regelung der OIB-Richtlinie 6 kritisiert werden, dass bei Strom im Gegensatz zu allen anderen Primärenergien immer noch der Erzeuger-Mix aller Importländer herangezogen wird. Nicht nachvollziehbar

² siehe Stellungnahme WKÖ 2018, Tabelle OIB-RL 6 final, Seite 9

ist daher auch, dass andere Primärenergieträger nicht mit Verlusten und CO₂-Belastungen aus den Herkunfts- und Transitländern belastet werden, sondern nur die Verbrauchswerte in Österreich Berücksichtigung finden.

Die Diskussion über Art und Weise der Berechnung der CO₂-Emissionen von Strom im Energieausweis hängt unmittelbar mit der Diskussion über die Konversionsfaktoren für die Ermittlung des Primärenergiebedarfs zusammen.

In der vorliegenden OIB-Richtlinie 6 komplett außer Acht gelassen wird, dass die darin geregelten Gebäude neu gebaut bzw. einer größeren Renovierung unterzogen werden. Für diese Gebäude gelten hohe Anforderungen hinsichtlich des Endenergiebedarfes (und des darin enthaltenen Heizwärmebedarfes). Diese Anforderungen führen dazu, dass wir ab sofort von „Nearly Zero Emission“-Gebäude sprechen, deren Heizwärmebedarf im Durchschnitt gleich hoch sein wird wie der Warmwasserwärmebedarf (Die Aufteilung des gesamten Energiebedarfs wird sich zukünftig in etwa zu je einem Drittel für Warmwasserbereitung, Stromverbrauch und Heizungsbedarf ergeben).

Gleichzeitig ist in der *#mission 2030* der österreichischen Bundesregierung geplant innerhalb eines Jahrzehnts 100 % erneuerbaren Strom (zumindest bilanzmäßig) zum Einsatz zu bringen. Neue Gebäude bzw. neu renovierte Gebäude mit einer rückwärtsgerichteten Strombewertungsrechnung zu belasten, ist unlogisch und widerspricht den zukünftigen Zielen. Von allgemein gültigen Baurichtlinien wird eine faire Betrachtung der verschiedenen Primärenergieträger zueinander erwartet. Gerade im Hinblick auf die Klimaschutzziele sind korrekte Berechnungen wichtig, auf die sich die unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessensgruppen verlassen können.

Laut Information vom Bundesinnungsmeister der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Andreas Wirth, wird das Land Burgenland die OIB-Richtlinie 6 in dieser Form nicht ins burgenländische Baugesetz übernehmen. Auch aus anderen Bundesländern gibt es ähnliche Stimmen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir bei der Übernahme der OIB-Richtlinie 6 in die Steirische Bautechnik-Verordnung die Strombedarfsanteile ersatzlos zu streichen und die Konversationsfaktoren für Strom hinsichtlich des CO₂-Wertes und der daraus ableitbaren Primärenergiefaktoren an die Werte im jährlich ermittelten Stromkennzeichnungsbericht der E-Control anzupassen.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungswünsche.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor